



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 25. Februar 2021

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

DRV Rheinland

DRV Westfalen-Lippe

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19:
Priorisierung gemäß CoronaimpfV – Einzelfallentscheidungen
Erlass zur Übernahme der Zuständigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 4. Dezember 2020 wurden den Kreisen und kreisfreien
Städten die Errichtung und der Betrieb von Impfzentren gemäß § 5 Abs.
1, Abs. 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 9 des Gesetzes über den öffentlichen
Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) i.V.m. § 20
Abs. 5 IfSG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Ergänzend zum vorgenannten Erlass wird den Kreisen und kreisfreien
Städten hiermit auch die verwaltungsmäßige Umsetzung der Aufgaben
im Zusammenhang

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

1. mit § 6 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. j, § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i CoronaimpfV (BAnz AT 08.02.2021 V1) vom 8. Februar 2021 sowie
2. mit übergesetzlichen Einzelfallentscheidungen übertragen.

Zu 1.: Die CoronaimpfV sieht in der novellierten Fassung vor, dass bei Schutzimpfungen mit hoher und erhöhter Priorität neben Personen, deren Krankheitsbild bereits von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis i oder von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis h umfasst ist,

auch Personen,

bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes, hohes oder erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. j, § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i CoronaimpfV),

einen Anspruch auf eine Schutzimpfung mit hoher oder erhöhter Priorität haben. Zur Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen eines sehr hohen, hohen oder erhöhten Risikos für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen nach den §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. j, 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i CoronaimpfV sind ausschließlich die Einrichtungen berechtigt, die von den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von Ihnen bestimmten Stellen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt wurden (§ 6 Abs. 6 CoronaimpfV).

Zu 2.: Anträge auf Gleichstellung nach den vorgenannten Vorschriften der CoronaimpfV („Gleichstellungsanträge“) sind zu unterscheiden von Anträgen auf vorgezogene Impfung, i.d.R. sofort und in oberster Priorität („Höchstprioritätsanträge“). Letztere sind weder bundes- noch landesrechtlich geregelt, treten aber bereits gehäuft in der

Verwaltungspraxis auf und sind vielfach Anlass gerichtlicher (Eil-) Entscheidungen.

Seite 3 von 4

I. Antragstellung

Der Antrag auf Impfpriorisierung nach beiden unter Ziff. 1. und 2. genannten Fallgruppen ist bei dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt einzureichen, in dem bzw. der die antragstellende Person ihren Erstwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Dem Antrag sind begründete (fach-)ärztliche Zeugnisse der behandelnden Ärzte über das Vorliegen eines Einzelfalls beizufügen. Aus den Zeugnissen muss sich zweifelsfrei ergeben, dass die antragstellende Person ein sehr hohes, hohes oder erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat. Die mit dem Antrag vorgelegten individuellen ärztlichen Zeugnisse müssen nach Inkrafttreten der CoronaimpfV vom 8. Februar 2021 ausgestellt sein.

II. Weiteres Verfahren

Bei Anträgen nach Ziff. 1. (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. j, § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. i CoronaimpfV) soll – soweit möglich – ein aufwändiges Verfahren nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welche die Zugehörigkeit zu den genannten Fallgruppen zweifelsfrei bescheinigt, vermieden werden. Insoweit kann im Anschluss an eine Plausibilitätsprüfung nach Aktenlage entschieden werden. In diesen Fällen bedarf es keiner weitergehenden ärztlichen (Ober-)Begutachtung. In Zweifelsfällen ist zu verfahren wie nachfolgend zu Anträgen nach Ziff. 2 beschrieben.

Eingegangene Anträge nach Ziff. 2 leitet der Kreis/die kreisfreie Stadt unverzüglich in datenschutzrechtlich konformer Weise an die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (Landesteil Rheinland) und die Deutsche

Rentenversicherung Westfalen (Landesteil Westfalen) m.d.B. um ärztliche Beurteilung weiter, ob eine Impfpriorisierung aufgrund eines nicht gesetzlich geregelten Einzelfalls gerechtfertigt ist. Der Kreis/die kreisfreie Stadt kann von einer Weiterleitung absehen, wenn eine anderweitige ärztliche Beurteilung sichergestellt wird.

Die Deutsche Rentenversicherung prüft die weitergeleiteten Anträge und gibt dem Kreis/der kreisfreien Stadt eine zeitnahe Rückmeldung zur Berechtigung des Antrages.

Beauftragte Stellen i.S. von § 6 Abs. 6 CoronaimpfV sind sowohl die Kreise/kreisfreien Städte als auch die Deutsche Rentenversicherung.

III. Entscheidung

Das jeweilige Ergebnis ist der Person, die die Impfpriorisierung begehrt, durch den Kreis/die kreisfreie Stadt unverzüglich mitzuteilen und erforderlichenfalls ein Impftermin in den Zeiträumen zu vereinbaren, in denen Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. j, § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. i CoronaimpfV berechtigt sind.

Soweit im Falle von Rechtsbehelfen gegen die kommunale Entscheidung die erforderliche Vertretung nicht durch das eigene Rechtsamt durchgeführt werden kann, erstattet das Land die Kosten (vgl. Ziffer 6.1 des o.g. Erlasses vom 4. Dezember 2020), die nach dem RVG für eine anwaltliche Vertretung anfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Frank Stollmann